

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates RK-N  
Herr Vincent Maitre, Präsident  
3003 Bern

Elektronisch an: [fair-business@seco.admin.ch](mailto:fair-business@seco.admin.ch)

Bern, 18. August 2025

**Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Umsetzung der 21.470n Pa. Iv. Roduit. Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen produzieren und vertreiben Backsteine, Dachziegel sowie keramische Fassadenplatten aus einheimischem Ton und decken damit den Inlandbedarf weitgehend ab. Ergänzend bieten sie passgenaue und innovative Photovoltaiklösungen an. Zum Verband gehört auch der Bereich Feinkeramik, vertreten durch den letzten international tätigen Hersteller von Sanitärkeramik in der Schweiz. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich mehrheitlich um typische kleinere Familienbetriebe, die teils seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Seit über einem Jahrzehnt gilt für die Schweizer Ziegelindustrie ein für allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV). Im Rahmen des ave GAV, der Paritätischen Berufskommission sowie darüber hinaus pflegen die Schweizer Ziegeleien eine nachhaltige und konstruktive Sozialpartnerschaft mit den Arbeitnehmervertretungen. Eine vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit ist für den Produktionsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung.

Gerne nehmen wir zu der obengenannten Vorlage wie folgt Stellung:

**Ziegelindustrie Schweiz lehnt die vorgeschlagene Umsetzung der parlamentarischen Initiative Roduit durch die Ergänzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ab, da diese die bewährten Sozialpartnerschaften und die damit einhergehenden Gremien und Instrumente untergraben würde. Sollte die parlamentarische Initiative dennoch mittels Anpassung des UWG umgesetzt werden, so ist der Tatbestand von Art. 7a VE-UWG auf grobe Verletzungen der Arbeitsbedingungen zu begrenzen. So kann explizit ausgeschlossen werden, dass geringfügige Verstösse gegen zwingende Arbeitsbedingungen – etwa solche, die sich aus den Bestimmungen eines für allgemeinverbindlich**

**erklärten Gesamtarbeitsvertrags (ave GAV) ergeben – nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen. Darüber hinaus spricht sich Ziegelindustrie Schweiz gegen den Minderheitsantrag Dandrès aus.**

Im erläuternden Bericht zur Vorlage wird nicht hinreichend dargelegt, inwiefern die unter geltendem Recht bereits zur Verfügung stehenden zivilrechtlichen Mittel nicht ausreichen, um unerwünschte Marktverzerrungen zu verhindern. Aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz bestehen heute bereits wirksame Instrumente, um die Einhaltung zwingender Arbeitsbedingungen sicherzustellen.

Zudem würde die geplante strafrechtliche Regelung das bestehende und bewährte privatwirtschaftliche System der Sozialpartnerschaft im Rahmen von ave GAV untergraben. Schon heute kann die Paritätische Berufskommission (PBK) Konventionalstrafen gegen Arbeitgeber verhängen, die gegen die Bestimmungen des ave GAV verstossen. Eine einseitige Erweiterung der Arbeitnehmerrechte über das UWG würde einen Fremdkörper innerhalb dieses Gesetzes darstellen und das Vertrauensverhältnis zwischen den Sozialpartnern gefährden. Eine Strafanzeige könnte einseitig als zusätzliches Druckmittel verwendet werden. Darüber hinaus würde die neue Bestimmung auch Dritten ermöglichen, Anzeige gegen Arbeitgeber zu erstatten, was in den Kompetenzbereich der PBK eingreifen und deren Funktion als privatwirtschaftliches Kontroll- und Sanktionsorgan des ave GAV infrage stellen würde.

Ziegelindustrie Schweiz lehnt daher die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Roduit durch Ergänzung des UWG ab.

Sollte die Initiative dennoch in dieser Form umgesetzt werden, ist Art. 7a VE-UWG zusätzlich zur geplanten Ausweitung des Geltungsbereichs von Art. 23 Abs. 1 UWG auf grobe Verletzungen von zwingenden Arbeitsbedingungen zu begrenzen. So kann sichergestellt werden, dass geringfügige und unbeabsichtigte Verstösse gegen zwingende Arbeitsbedingungen – etwa aus einem ave GAV ergebend – nicht pauschal unter Strafe gestellt werden. Die derzeitige Formulierung erscheint zu unpräzise und lässt zu viel Raum für Interpretation, um verlässlich auszuschliessen, dass ein Verstoß gegen zwingende Arbeitsbedingungen nur dann strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn dadurch auch der lautere, unverfälschte Wettbewerb beeinträchtigt wird – wie dies die Kommission beabsichtigt.

Ziegelindustrie Schweiz lehnt zudem den Minderheitsantrag Dandrès ab, der vorsieht, eine Informationspflicht gegenüber betroffenen Arbeitnehmenden und den GAV-mitunterzeichnenden Organisationen einzuführen.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse

**Ziegelindustrie Schweiz**



Michael Fritsche  
Präsident



Benjamin Schmid  
Geschäftsführer